



## Presseinformation

zur 13. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses  
am 19.09.2023

### TOP 3

#### **Einführung Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket**

##### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 24.04.2023 hat der Kreisausschuss die Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Fürth zum 1.5.2023 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierfür erforderliche Allgemeine Vorschrift zu erlassen. Dies hat der Landkreis mit Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift im Sonderamtsblatt vom 24.04.2023 umgesetzt.

Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreises Fürth vom 26.04.2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Änderung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vorliegend wird das Ermäßigungsticket durch den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) verkauft, auch bestehen keine der vorher genannten Regelungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Änderung der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.

Die Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets und damit die Einführung eines Höchsttarifes stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dar, da diese zu Mindereinnahmen für die Verkehrsunternehmen führt.

Der Landkreis muss als Aufgabenträger für den ÖPNV im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für einen beihilfekonformen Ausgleich nach der VO (EG) 1370/2007 gegenüber den Verkehrsunternehmen sorgen (Art. 2 b EU-VO 1370/2007).

Die allgemeine Vorschrift ermöglicht es, im öffentlichen Interesse stehende Tarifangelegenheiten festzulegen und die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen Verkehrsunternehmen einheitlich auszugleichen (Art.3 Abs. 2 EU-VO 1370/2007).

Für Verkehrsunternehmen, die ihre Linienverkehre eigenwirtschaftlich betreiben, ist ein Ausgleich für die Mindereinnahmen nur durch den Erlass einer der zu ändernden allgemeinen Vorschrift möglich.

Die Finanzierung wird durch den Freistaat Bayern ausgeglichen und belastet nicht den Kreishaushalt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, die Allgemeine Vorschrift zur Einführung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Einführung des Ermäßigungstickets im Landkreisgebiet zum 01.09.2023 zu ändern und die geänderte allgemeine Vorschrift wie folgt in der Anlage „Geänderte AV D-Ticket vom 26.09.2023“ zu erlassen.